

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 18. Juni 2018 (<i>identisch mit dem Antrag der vorberatenden Kommission zur 1. Lesung</i>)
		Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde	Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten: b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;	Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde b1. <i>Gelöscht. (= geltendes Recht)</i>
Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.	Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen ¹ <i>Aufgehoben.</i>	Art. 51 Kostentragung durch <u>Kanton und Gemeinden</u> ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht. (<i>= geltendes Recht</i>)
		2. Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag	Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 18. Juni 2018 (identisch mit dem Antrag der vorberatenden Kommission zur 1. Lesung)
¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen. ² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons. ⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind.	¹ Die Kurskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen. ² <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen. (=geltendes Recht) ² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons. (=geltendes Recht) ⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind. (=geltendes Recht)

Begründung:

In der ersten Lesung wurde dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Beibehaltung des geltenden Rechts bezüglich des Kostenteilers bei Weiterbildungen der Lehrpersonen nicht entsprochen.

Wichtige Gründe sprechen dafür, in der zweiten Lesung auf diesen Entscheid zurückzukommen und beim geltenden Recht zu bleiben:

- Bei der Ausarbeitung des im Jahr 2006 eingeführten Bildungsgesetzes wurde zwischen den Gemeinden und dem Kanton eine Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung ausgearbeitet. Die Weiterbildung der Lehrpersonen wurde als Verbundaufgaben definiert. Mit der Verlagerung der Kosten zu den Gemeinden verletzt der Kantonsrat die damals ausgehandelten Abmachungen, und dies gegen den Willen des damaligen Verhandlungspartners.
- Bei der Einführung des Bildungsgesetzes und mit der ausgehandelten Aufgabenteilung war die Harmonisierung innerhalb des Kantons und insbesondere der Chancengerechtigkeit innerhalb des Kantons ein wichtiges Argument. Eines der wichtigen Instrumente hierfür war und ist die hälftige Tragung der Restkosten der Weiterbildung zwischen Kanton und Gemeinden, um bei der Weiterbildung in allen Gemeinden eine vergleichbare Ausgangslage zu schaffen.

- Nach der ersten Lesung haben verschiedene Gemeinderäte erstaunt und irritiert über den Entscheid des Kantonsrats reagiert. Die Gemeinden hatten sich in der Vernehmlassung ausdrücklich und geschlossen gegen die Verlagerung dieser Kosten auf zu den Gemeinden ausgesprochen.
- Die Einwohnergemeinden tragen das Finanzpaket mit. Sie sind jedoch nicht mit diesen zusätzlichen Belastungen einverstanden. Der Kanton muss für die Gemeinden ein verlässlicher Partner bleiben. Mit der Beibehaltung des geltenden Rechts besteht noch die Möglichkeit, auf den Entscheid der letzten Kantonsratssitzung zurückkommen. Der Kanton soll ein verlässlicher Partner für die Gemeinden bleiben.